

Büroanschrift:

Jacques-Offenbach-Weg 13
61118 Bad Vilbel
Telefon: (06101) 541265
Telefax: (06101) 541264
Mobilfunk: (0172) 9122303
E-Mail: info@knut-wichert.de
Internet: www.knut-wichert.de

Die Mandanten-Information

Oktober 2006

Themen dieser Ausgabe

- Investitionszulage oder/und Sonderabschreibung?
- Privatgespräche für Freiberufler nicht steuerfrei
- „Private Dienstreisen“
- Doppelte Haushaltsführung: 2 Hausstände in 1 Ort?
- Arbeitgeberdarlehen zum marktüblichen Zinssatz
- Einkommensteuerveranlagung von Arbeitnehmern
- Grundsteuer für Eigenheime verfassungsgemäß
- Entstehung der Erbschaftsteuer
- Aufwendungen für ein Erststudium
- Eingetragene Lebensgemeinschaft: Unterhalt
- Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks
- Schonvermögen beim Elternunterhalt

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

bereits Anfang Juli 2006 haben sich die Koalitionsspitzen auf die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge geeinigt. Bei Erstellung dieser Mandanten-Information wurden die Einzelheiten aber noch diskutiert. Bislang erhebt der Fiskus eine 30%ige Zinsabschlagsteuer, die aber nur eine Vorauszahlung auf die tatsächlich zu zahlende Einkommensteuer ist. Im Rahmen der Steuererklärung werden bis zur Einführung einer definitiven Abgeltungsteuer die erzielten Zinseinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz unter Anrechnung der 30%igen Zinsabschlagsteuer besteuert.

Steuerrecht

Gewerbetreibende & Freiberufler

Keine Investitionszulage bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen

Werden steuerliche Fördermaßnahmen einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen, führt dies häufig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof hat nun jüngst entschieden, dass **kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot** vorliegt, wenn die Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude oder für die Herstellung eines solchen **rückwirkend ausgeschlossen** wurde, soweit im Veräußerungsfall der Erwerber für das Gebäude Sonderabschreibungen in Anspruch nimmt.

Begründung: Sowohl dem Fördergebietsgesetz als auch dem Investitionszulagengesetz liege das Prinzip zugrunde, dass die jeweilige begünstigte Maßnahme **nur einmal** gefördert werden soll.

Keine Steuerfreiheit für die private Nutzung des betrieblichen Telefons durch Freiberufler

Zahlreiche Arbeitsplätze sind mit Telefon und Internetanschluss ausgerüstet. Es liegt daher nahe, den geschäftlichen Anschluss auch für private Kontakte zu nutzen. Die steuerlichen Konsequenzen fallen für Arbeitnehmer und Freiberufler jedoch höchst unterschiedlich aus.

Denn nach einem jüngst ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **verstößt es nicht gegen den Gleichheitssatz** des Grundgesetzes, dass Freiberufler im Gegensatz zu Arbeitnehmern nicht in den Genuss der Steuerfrei-

heit für die Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen PCs und Telekommunikationsgeräten kommen.

Für die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Nutzungsvorteile bei Arbeitnehmern und der Besteuerung privater Nutzungsentnahmen gibt es nach Ansicht der BFH-Richter **sachliche Gründe**:

Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei der Befreiungsvorschrift für Arbeitnehmer um eine sog. **Lenkungsnorm**. Beabsichtigt wird, die Verwendung und Verbreitung des Internets mittels einer Steuervereinfachung zu fördern. Arbeitgebern soll ermöglicht werden, ihren Arbeitnehmern die private Nutzung der PCs und Telekommunikationsgeräte zu gestatten, ohne sie mit dem steuerlichen Sachbezug zu erfassen. Dementsprechend sind nur die Vorteile der Arbeitnehmer von der Steuer freigestellt, die diese aus der privaten Nutzung von betrieblichem Equipment ziehen. Nicht steuerbefreit: Barzuschüsse des Arbeitgebers für die Anschaffung von eigenen PCs oder Telekommunikationsgeräten.

Zudem benötigt ein Arbeitnehmer für die private Nutzung die Genehmigung des Arbeitgebers. Ein Arbeitgeber hat von sich aus regelmäßig ein betriebliches und finanzielles Interesse daran, dass die private Mitbenutzung in Grenzen gehalten wird und verbindet damit auch eine **Überwachung**. Bei einem Freiberufler hingegen sei ein solches Verhalten nicht gegeben; sein Interesse liege erfahrungsgemäß eher darin, betriebliche Einrichtungen zu Lasten des steuerlichen Gewinns privat zu nutzen. Insofern konnte der Gesetzgeber die Begünstigung auf Arbeitnehmer beschränken.

Folge: Bei Freiberuflern ist der Gewinn um die anteiligen Aufwendungen für die private Nutzung einer betrieblichen Telekommunikationsanlage zu erhöhen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gemischt veranlasste Reisen: Aufteilung der Aufwendungen für die Hin- und Rückreise

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden (sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot).

Der VI. Senat des BFH möchte nun an dieser strikten Beurteilung nicht mehr festhalten und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn hierfür ein **objektiver Maßstab** zur Verfügung steht. Er hat deshalb mit einem aktuellen Beschluss den **Großen Senat des BFH angerufen** und ihm die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem zugrunde liegenden Streitfall besuchte der Kläger, der als EDV-Controller angestellt war, eine führende Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts nahm der Kläger an verschiedenen beruflichen Fachveranstaltungen teil. Drei Tage standen ihm für private Aktivitäten zur Verfügung. Der Klä-

ger machte die Aufwendungen für die USA-Reise als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt erkannte zunächst nur die Tagungsgebühren an.

Die Klage hatte insoweit Erfolg, als das Finanzgericht auch die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen berücksichtigte. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte das Finanzgericht auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Hiergegen wandte sich das Finanzamt mit seiner Revision.

Der zuständige VI. Senat des BFH ist der Auffassung, dass das Finanzgericht die Aufwendungen für die Hin- und Rückreise zu Recht aufgeteilt und teilweise als Werbungskosten berücksichtigt hat. Nach dem aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit seien grundsätzlich alle beruflich veranlassten Aufwendungen Werbungskosten. Folglich handele es sich auch bei den Flugkosten um Werbungskosten, soweit die USA-Reise beruflich veranlasst sei.

Das von der Rechtsprechung des BFH geschaffene Aufteilungs- und Abzugsverbot für gemischt beruflich und privat veranlasste Aufwendungen stehe dem nicht entgegen. Denn das Aufteilungs- und Abzugsverbot sei dann nicht anzuwenden, wenn sich der dem Beruf dienende Teil der Aufwendungen nach **objektiven Maßstäben** von dem privat veranlassten Teil abgrenzen lasse. Dies sei hier der Fall, da für die Aufteilung der gemischt veranlassten Reisekosten das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeiteile der Reise herangezogen werden könne. **Hinweis:** Vergleichbare Fälle sollten offen gehalten werden.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung im selben Ort

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Arbeitsort unterhält, kann seine Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Die zwingend notwendige **berufliche Veranlassung der Zweitwohnung** wird nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs dabei nicht dadurch beendet, dass der Arbeitnehmer seinen Familienhaushalt innerhalb desselben Orts verlegt.

Die obersten Finanzrichter gehen von der gesetzlichen Regelung aus, nach der notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen, zu den **Werbungskosten** gehören. Eine doppelte Haushaltsführung liegt danach vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Erforderlich ist daher eine **Aufspaltung** der normalerweise **einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte**.

Eine bloße Verlegung des Familienwohnsitzes bzw. des Haupthaushalts innerhalb eines Orts oder einer Gemeinde berührt indessen die berufliche Fortdauer der doppelten Haushaltsführung grundsätzlich nicht. Dies gelte, so die BFH-Richter in ihrer Urteilsbegründung, sowohl **für verheiratete, ledige** als auch – wie im aktuell entschiedenen Fall – **für in Trennung lebende Steuerpflichtige**.

Fazit: Es ist nicht von Belang, wenn ein Steuerpflichtiger trotz Umzug seine Wohnung im Heimatort beibehält. Darüber hinaus kommt es auch nicht darauf an, ob auch persönliche Gründe für den Steuerpflichtigen vorliegen, von einer vollständigen Übersiedlung an den Beschäftigungsort abzusehen.

Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zinssatz kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil

Gewährt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem **marktüblichen Zinssatz**, erlangt der Arbeitnehmer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, auch wenn dieser Zinssatz unter demjenigen liegt, den der Fiskus in seinen Lohnsteuerrichtlinien festgelegt hat.

Soweit die Steuerrichtlinien der Finanzverwaltung als **norminterpretierende Verwaltungsvorschriften** materiell-rechtliche Bedeutung beanspruchen, sind sie danach **Gegenstand, nicht aber Maßstab richterlicher Kontrolle**. Insoweit kommt ihnen keine Bindungswirkung zu.

Bundesfinanzhof entscheidet über wichtige Fragen zur Veranlagung von Arbeitnehmern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst eine Reihe von für die Veranlagung von Arbeitnehmern bedeutsamen Fragestellungen entschieden:

1. **Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern:** Arbeitnehmer können zuviel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückerhalten. Jedoch wird diese Veranlagung in vielen Fällen nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Arbeitnehmer die Steuererstattung nicht mehr erreichen.

Der BFH sieht nun in der **zweijährigen Ausschlussfrist** eine **verfassungswidrige Benachteiligung** von Arbeitnehmern gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die von Amts wegen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Denn diese Steuerpflichtigen können bis zum Eintritt der Verjährung und damit noch nach bis zu sieben Jahren zuviel abgeführte Steuern vom Finanzamt zurückfordern. Die obersten Finanzrichter haben deshalb dem **Bundesverfassungsgericht** die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Abhilfe kann indes die sog. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** schaffen. Sie kann einem Steuerpflichtigen gewährt werden, der die Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung versäumt hat, weil er sie ohne Verschulden nicht kannte. Hierdurch sieht der BFH die erheblichen Härten, die mit der Versäumung der Antragsfrist und dem daraus resultierenden Ausschluss vom Veranlagungsverfahren für die betroffenen Arbeitnehmer verbunden sind, bereits nach geltendem Recht für viele Fälle gemindert.

2. **Antrag bei Steuerfestsetzung von Amts wegen entbehrlich:** Für die Durchführung eines Veranlagungsver-

fahrens bedarf es keines gesonderten Antrags des Steuerpflichtigen mehr, wenn das Finanzamt das Veranlagungsverfahren von sich aus bereits durchgeführt und Einkommensteuer festgesetzt hat.

3. **Keine Änderung bestandskräftiger Veranlagungen:** Der BFH hat klargestellt, dass ein fristgerechter Antrag auf Veranlagung als solcher nicht zu einer erneuten Einkommensteuerfestsetzung führen kann, sofern bereits ein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid ergangen ist.
4. **Verlustausgleich berücksichtigen:** Für Arbeitnehmer, die Einkünfte auch aus anderen Einkunftsarten beziehen, und bei denen deshalb eine Veranlagung von Amts wegen in Betracht kommen kann, gilt: Bei der Ermittlung der Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfenden Einkünfte im Veranlagungszeitraum 1999 sind außerdem die Vorschriften über den Verlustausgleich zu berücksichtigen.

Alle Steuerzahler

Grundsteuer für selbst genutzte Einfamilienhäuser verfassungsgemäß

Nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat nun auch der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil v. 19. 7. 2006 entschieden, dass der Gesetzgeber nicht von Verfassungs wegen gehalten ist, selbst genutzte Einfamilienhäuser von der Grundsteuer auszunehmen.

Aus dem Beschluss des BVerfG v. 22. 6. 1995 zur Vermögensteuer war abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dem ist bereits das BVerfG in einem Kammer-Beschluss v. 21. 6. 2006 – allerdings ohne Begründung – nicht gefolgt. Nun hat sich auch der BFH dieser Ansicht angeschlossen und liefert dazu auch eine ausführliche Begründung: Der **Beschluss des BVerfG zur Vermögensteuer** habe einerseits **keine formale Bindung für die Grundsteuer**. Andererseits enthalte er aber auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher **nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit abgestellt** werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer nicht erfordern.

Entstehung der Erbschaftsteuer

Ist ein **Pflichtteilsanspruch** dem Grunde nach **ernsthaft geltend gemacht** worden, entsteht beim Pflichtteilsberechtigten in diesem Zeitpunkt unabänderbar der steuerbare Erwerb, und die Erben können den Anspruch bei der Ermittlung ihres Erwerbs bereits absetzen. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass diese Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, die zur Entstehung der Erb-

Die Mandanten-Information

schaftsteuer führt, **nicht die Bezifferung des Anspruchs voraussetzt**. Es ist auch gleichgültig, ob tatsächlich eine Transaktion stattgefunden hat oder nicht. Aus steuerrechtlicher Sicht können Erfüllungsabreden zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigtem den entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern.

Hinweis: Es ist dennoch möglich, eine reine Auskunft vom Erben zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtanteils vorzubehalten. In diesen Fällen greift die Erbschaftsteuer zunächst nicht.

Aufwendungen für ein Erststudium

Vorab entstandene Werbungskosten können auch bei einem im Anschluss an das Abitur durchgeführten Hochschulstudium anzuerkennen sein, erklärte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil. **Begründung:** Liegt ein erwerbsbezogener Veranlassungszusammenhang vor, kommt es für die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen nicht darauf an, ob ein neuer, ein anderer oder ein erstmaliger Beruf ausgeübt werden soll. Eine berufliche Veranlassung ist immer dann gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Dabei ist es nach Ansicht des Gerichts ausreichend, wenn die Ausgaben den Beruf des Arbeitnehmers im weitesten Sinn fördern.

Hinweis: Dieses BFH-Urteil hat nur noch Auswirkungen **bis zum Veranlagungszeitraum 2003**. Denn der Gesetzgeber hat inzwischen für die Sachverhalte ab 1. 1. 2004 eine gesetzliche Regelung geschaffen. Danach dürfen ab diesem Zeitpunkt Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium nicht abgezogen werden, wenn „diese Aufwendungen nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden“.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Die Wahl der steuerlichen Zusammenveranlagung ist nur für Ehepaare vorgesehen. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können Unterhaltsleistungen an den anderen Partner nur in Höhe eines im Einzelfall gesetzlich zu ermittelnden Höchstbetrags als **außergewöhnliche Belastung** in der Steuererklärung geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass es verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist, eingetragene Lebenspartnerschaften im Vergleich zu anderen (nichtehelichen) Lebensgemeinschaften in Bezug auf die Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen besser zu stellen. Dies gelte insbesondere im Vergleich zu Verwandten in gerader Linie, deren bürgerlich-rechtlich begründete Unterhaltslasten auch bei Zusammenleben ebenfalls nur im Rahmen

des Höchstbetrags als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können, die aber im Gegensatz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft – insofern vergleichbar mit Ehepartnern – als Familie unter dem besonderen Schutz von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes stehen.

Reichweite eines Vorläufigkeitsvermerks

Auf zahlreichen Steuerbescheiden ist vermerkt, dass die Einkommensteuer vorläufig „**hinsichtlich der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen**“ festgesetzt ist. Diese Vorläufigkeit erstreckt sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), soweit sie im Hinblick auf die gegen den BFH-Beschluss v. 21. 12. 2000 erhobene Verfassungsbeschwerde verfügt worden ist, nur auf die folgende Frage: Ist auch bei zusammenveranlagten Ehegatten eine individuelle Kürzung des Vorwegabzugs dergestalt möglich, dass jedenfalls demjenigen Ehegatten, der nicht durch vorwegabzugschädliche Arbeitgeberleistungen begünstigt worden ist, ein eigener Vorwegabzug von 3.068 € verbleibt?

Wirtschaftsrecht

Schonvermögen beim Elternunterhalt

In einem Fall vor dem Bundesgerichtshof (BGH) konnte eine Seniorin die Kosten ihres Aufenthalts in einem Pflegeheim nicht aufbringen. Die Sozialhilfe bezahlte daher den Heimaufenthalt, verlangte das Geld jedoch von dem Sohn zurück, der über ein Vermögen in Höhe von 113.400 € verfügte. Dies lehnte der Sohn ab und argumentierte, er wolle von dem Geld eine Eigentumswohnung für die eigene Altersvorsorge kaufen. Zudem sei sein Auto bereits zehn Jahre alt. Er wolle sich daher ein neues kaufen, um zuverlässig seinen 39 Kilometer entfernten Arbeitsplatz erreichen zu können.

Der BGH hat nun bestätigt, dass die Kosten eines neuen Pkw für die **eigene Lebensführung** des Sohnes benötigt würden und daher nicht zur Verfügung stünden. Darüber hinaus müsse ihm ein weiteres Vermögen verbleiben, das er für eine **angemessene eigene Altersvorsorge** vorgesehen hat. Welche Anlageform er für die eigene Vorsorge wählt, sei dabei irrelevant. **Daher gilt:** Kinder dürfen 5 % ihres laufenden Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge ansparen und damit Vermögen bilden, sodass dieses Geld nicht für den Elternunterhalt zur Verfügung steht.

Auf das bisherige Erwerbsleben des Sohnes bezogen errechnete der BGH so im Streitfall einen Sparbetrag für die Altersvorsorge von rund 100.000 €. Zusammen mit dem Autokauf bleibe daher kein Geld für den Elternunterhalt mehr übrig.

Wichtige Steuertermine im Oktober 2006

10. 10. Umsatzsteuer; Lohnsteuer*; Solidaritätszuschlag*; Kirchenlohnsteuer ev.*; Kirchenlohnsteuer rk.*

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 13. 10. 2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei monatlicher Abführung für September 2006, bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2006]